

Az.: 321 E -26.26

Amtsgericht Strausberg
- Das Präsidium -
Geschäftsverteilungsplan
Beschluss Nr. 2 /2026

Aufgrund der Abordnung der Richterin am Amtsgericht Heimann an das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree zum 01.06.2026 und des Dienstantritts der Richterin Dzionk zum 01.06.2026 werden die richterlichen Geschäfte ab dem 01.06.2026 wie folgt verteilt:

A. I. Richter am Amtsgericht Malter

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kube

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schneider

1. Vorsitz des erweiterten Schöffengerichts
2. Vorsitz des Schöffengerichts (Erwachsene)
3. Vorsitzender Richter im Ausschuss zur Wahl der Schöffen
4. Entscheidungen nach den Polizeigesetzen
5. Gs-Sachen auch gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie die den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Sachen nach dem Aufenthaltsgesetz in den Monaten März, Juli, November
6. Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.

II. Richterin am Amtsgericht Kube

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Malter

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schreier

1. Strafsachen des Einzelrichters (Erwachsene) mit den Buchstaben A, B, E, L, T sowie V, W und Z
2. Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einschließlich Erziehungshaft- und auch gegen Heranwachsende und Jugendliche – mit den Buchstaben A, C, E, F, H, K, O, U bis Z
3. Entscheidungen in Schiedsmannsangelegenheiten

4. Gs-Sachen auch gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie die den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Sachen nach dem Aufenthaltsgesetz in den Monaten April, August, Dezember
5. **Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.**

III. Richterin am Amtsgericht Spieß

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Reuter
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bürgel
1. Familiensachen mit den Buchstaben M bis Y, einschließlich der Unterbringungssachen betreffend Minderjährige mit Ausnahme der Adoptionssachen
2. alle nicht besonders zugeteilten Sachen
3. **Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.**

IV. Richter am Amtsgericht Reuter

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spieß
2. Vertreter: **Richterin Dzionk**
1. Familiensachen mit den Buchstaben B bis I sowie L und Z, einschließlich der Unterbringungssachen betreffend Minderjährige mit Ausnahme der Adoptionssachen
2. Zwangsvollstreckungssachen, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich Rechtshilfeersuchen auch in Insolvenzssachen
3. Grundbuchsachen
4. **Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.**

V. Richter am Amtsgericht Dr. Kluth

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Seider
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Reuter
1. Zivilprozesssachen mit den Buchstaben C, D, G, H, M und O
2. Aufgebotssachen
3. Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG-Sachen)

5. Betreuungsangelegenheiten und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit den Buchstaben A bis G sowie **L bis N und P**
5. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (L) betreffend Erwachsene
- nach Landesrecht - mit den Buchstaben A bis G sowie **L bis N und P**
6. **Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.**

VI. Richterin am Amtsgericht Bürgel

1. Vertreter: **Richterin Dzionk**

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Seider

1. Familiensachen mit dem Buchstaben A, K und J einschließlich der Unterbringungssachen betreffend Minderjährige.
2. Betreuungsangelegenheiten und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit den Buchstaben **J, K, O, Q bis Z**, soweit nicht gesondert zugewiesen
3. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (L) betreffend Erwachsene
- nach Landesrecht - mit den Buchstaben **J, K, O, Q bis Z** soweit nicht gesondert zugewiesen
3. Adoptionssachen
4. **Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.**

VII. Richter am Amtsgericht Seider

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Kluth

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spieß

1. Zivilprozesssachen mit den Buchstaben A, B, K, **N, R, T bis Z**
2. Nachlasssachen
3. Beratungshilfesachen
4. **Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.**

VIII. Richter am Amtsgericht Dr. Schreier

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schneider

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Malter

1. Strafsachen des Einzelrichters (Erwachsene) mit den Buchstaben F, G, H, J, K, M
2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Einzelrichter) mit den Buchstaben A bis Z einschließlich Jugendschutzsachen, soweit Anklage vor dem Jugendrichter erhoben worden ist
3. Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einschließlich Erzwingungshaft - und auch gegen Heranwachsende und Jugendliche - mit den Buchstaben D, G, I, J, Q, S, T
4. beisitzender Richter im erweiterten Schöffengericht
5. Gs-Sachen auch gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie die den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Sachen nach dem Aufenthaltsgesetz in den Monaten Januar, Mai, September
6. Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.

IX. Richter am Amtsgericht Schneider

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schreier

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kube

1. Strafsachen des Einzelrichters (Erwachsene) mit den Buchstaben C, D, I, N, O, P, Q, R, S sowie U, X und Y
2. Vorsitz des Jugendschöffengerichts
3. Vorsitzender Richter im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen
4. Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einschließlich Erzwingungshaft- und auch gegen Heranwachsende und Jugendliche – mit den Buchstaben B, L, M, N, P und R
5. Gs-Sachen auch gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie die den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Sachen nach dem Aufenthaltsgesetz in den Monaten Februar, Juni, Oktober
6. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
7. Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.

X. Richterin Dzionk

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bürgel

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Kluth

1. Zivilprozesssachen mit den Buchstaben E, F, I, J, L, P, Q, S, St
2. Betreuungsangelegenheiten und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit den Buchstaben H, I soweit nicht gesondert zugewiesen
3. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (L) betreffend Erwachsene
- nach Landesrecht - mit den Buchstaben H, I soweit nicht gesondert zugewiesen
4. Geschäfte des Richters des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Strausberg gemäß B.VI.

Grundsätzlich richten sich Neben- und Folgeentscheidungen nach den oben geregelten Zuständigkeiten; dies gilt insbesondere für Rechtshilfe- und sonstige AR-Sachen sowie Entscheidungen über Erinnerungen des Rechtspflegers.

In Zivilsachen und Familiensachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit in der Sache ein Termin bestimmt ist erfolgt oder dies besonders geregelt worden ist.

In Strafsachen und Ordnungswidrigkeitensachen mit Ausnahme der Sachen des Ermittlungsrichters, der Sachen des Allgemeinen Registers und der Bewährungssachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit in der Sache ein Termin bestimmt ist oder dies besonders geregelt worden ist. Für Strafsachen und Ordnungswidrigkeitensachen, die das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Strausberg zurückverwiesen hat, ist der Richter zuständig, der im Zeitpunkt der Zurückweisung nach dem Geschäftsverteilungsplan Vertreter des Dezernats ist, in dem das aufgehobene Urteil ergangen ist.

Strafsachen und Ordnungswidrigkeitensachen aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichts, die das Rechtsmittelgericht dem Amtsgericht Strausberg zugewiesen hat, verteilen sich wie Ersteingänge auf die verschiedenen Dezernate.

B Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung

- I. Allgemein
 1. Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter bleibt zuständig, wenn
 - 1.1. in Zivilsachen bereits Termin anberaumt, das schriftliche Vorverfahren oder die Zustellung der Klage- (Antrags-)schrift angeordnet oder - bei Anträgen des Gegners oder bei Anträgen auf Arrest, einstweilige Verfügung oder Beweissicherung - ein Entscheidung in den Geschäftsgang gegeben worden ist; sofern es sich nicht ersichtlich um eine Vertretungsangelegenheit handelt;
 - 1.2. in Straf- und Bußgeldsachen eine prozessleitende Verfügung in den Geschäftsgang gegeben worden ist;
 - 1.3. die Regelung in 1.1. und 1.2. gilt in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend;
 - 1.4. sie gilt auch, wenn
 - 1.4.1. eine bereits weggelegte oder im Sinne von § 7 Nr. 3 der Aktenordnung erledigte Zivilsache erneut betrieben wird.
 - 1.4.2. ein Beteiligter, nach dem die Zuständigkeit sich richtet, aus dem Verfahren ausscheidet oder
 - 1.4.3. unrichtig bezeichnet war. Die unrichtige Bezeichnung ist nur dann nicht maßgeblich wenn bei der ersten Aktenvorlage dem Richter die richtige Bezeichnung positiv bekannt ist, wenn dies in einem Aktenvermerk niedergelegt und die Sache aus diesem Grunde sogleich abgegeben wird.
 1. Zuständig für Entscheidungen gemäß §§ 45 ZPO, 27 StPO ist der jeweilige 2. Vertreter des Abgelehnten. Die weitere Vertretung bei dessen Verhinderung richtet sich nach Ziffer B I 4.
 3. Bei Meinungsverschiedenheiten der Richter über die Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes und über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.
 4. Die weitere Vertretung im Falle der Verhinderung des ersten und zweiten Vertreters erfolgt zunächst durch die Dezernenten der jeweiligen Gruppe, der der

zuständige Dezernent angehört, sollten diese allesamt verhindert sein, durch die Dezernenten der jeweils anderen Gruppe. Innerhalb der Gruppen bestimmt sich die Reihenfolge des Eintritts nach der Ziffer des aufgeführten Dezernenten, wobei kleinere den höheren Ziffern vorgehen.

- Gruppe 1:
1. Richterin am Amtsgericht Kube
 2. Richter am Amtsgericht Malter
 3. Richter am Amtsgericht Schneider
 4. Richter am Amtsgericht Dr. Schreier

- Gruppe 2:
1. Richterin am Amtsgericht Spieß
 2. Richter am Amtsgericht Seider
 3. Richterin am Amtsgericht Bürgel
 4. Richter am Amtsgericht Dr. Kluth
 5. Richter am Amtsgericht Reuter
 6. Richterin Dzionk

II. Zivilsachen

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten (bzw. des Schuldners oder Antragsgegners) im Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Amtsgericht. Sind in der Klage- oder Antragschrift - mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner genannt, so ist der an erster Stelle aufgeführte Name bestimmend. Dies gilt auch dann, wenn der zuerst genannte entfallen ist. Ist ein Beklagter (bzw. Schuldner oder Antragsgegner) nicht benannt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Klägers (bzw. des Gläubigers oder Antragsstellers). Umlaute gelten als Selbstlaute, bei ae, oe und ue gilt der erste Buchstabe.
2. Besteht der Name aus mehreren Worten, so ist das erste großgeschriebene Wort maßgebend. Adelstitel und sonstige Zusätze bleiben unberücksichtigt.
3. Bei den Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

öffentlichen Rechts, Behörden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist maßgebend die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geografische Bezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet.

z. B. Sparkasse Strausberg, Landkreis Strausberg, evangelische Kirchengemeinde Strausberg, Allgemeine Ortskrankenkasse Strausberg.

Haben die Behörden oder Kirchengemeinden eine besondere Namensbezeichnung so ist diese maßgebend:

z.B. Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Provinzial Feuerversicherung Rheinland.

Eigenschaftsworte wie deutsch, niederrheinisch, brandenburgisch, süddeutsch etc. bleiben unberücksichtigt.

4. Bei juristischen Personen des Privatrechts oder diesen gleichgestellten (OHG, KG, GmbH, AG, e.G., e.V., VVaG, GbR etc.) ist maßgebend:

a) Das erste Wort in der Firmenbezeichnung, auch wenn es sich um eine Abkürzung handelt. Ist jedoch in der Firmenbezeichnung außer einem den Geschäftszweig kennzeichnenden Hauptwort ein weiteres der Unterscheidung dienendes Hauptwort vorhanden, so ist dieses allein maßgebend,

z.B. Brauerei Friede, Versicherungs AG Nordstern, Wohnstätte Frankfurt, Stadtwerke Frankfurt, Metallwerke Rhenania, SK Fertig GmbH

Bei Namen gelten die Bestimmungen aus B II Nr. 1. und 2. sinngemäß.

b) Eigenschaftsworte wie deutsch, westfälisch, rheinisch, brandenburgisch bleiben auch hier außer Betracht. Von Ortsnamen abgeleitete

Herkunftsbezeichnungen wie Frankfurter, Strausberger gelten als Hauptwort.

z.B. Rheinische Röhrenwerke, Westfälische Pumpernickel Fabrik, Süddeutsche Bodenkreditanstalt, deutsch-amerikanische Petroleumgesellschaft, Frankfurter Versicherungs AG.

c) In allen übrigen Fällen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes bestimmend, wobei folgende Wörter außer Betracht bleiben:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bund, Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesell-

schaft, Handlung, IG, Kommanditgesellschaft, Korporation, LPG, in Liquidation, in Konkurs, Innung, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Zeche.

5. Bei Einzelhandelsfirmen, Einzelkaufleuten und unter Etablissementbezeichnungen handelnden Einzelpersonen ist ausschließlich der Name des Inhabers maßgeblich, insoweit gelten die Bestimmungen aus B II Nr. 1 und 2. sinngemäß, z.B. Kopierstation Strausberg: Inhaber Emil Muster, Reisebüro Melcher: Inhaber A. Walter, Presseshop am Bahnhof: Inhaber Helmut Kohl, Combüse Internetagentur Meier: Inhaber Herr Meier etc.
6. Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.
7. Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers maßgebend.
8. Die Abteilung, die über den Grund des Anspruchs entschieden hat, entscheidet auch über die Höhe des Anspruchs, sofern diese Abteilung noch besteht.
9. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens gehört vor diejenige Abteilung, bei der das geschlossene Verfahren geschwebt hat oder geschwebt hätte.
10. In Interventionssachen, Drittwiderspruchsklagen und Klagen auf vorzugsweise Befriedigung (z. B. § 805 ZPO) ist jeweils der Name des Vollstreckungsschuldners für die Zuständigkeit der Abteilung maßgebend.
11. Die Zuständigkeit für Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen § 323 ZPO oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels oder einer notariellen Urkunde verfolgen, entspricht der Zuständigkeit für den Erlass des zu beseitigenden oder abzuändernden Titels. Dies gilt auch für Verfahren nach § 732, 768, 888 ZPO, soweit das Gericht bislang nicht als Prozessgericht tätig war, sondern gemäß § 797 ZPO zuständig ist.
12. Die Zuständigkeit für Arreste und einstweilige Verfügungen richtet sich nach der Zuständigkeit der Hauptsache.

Stehen sie bereits mit einer anhängigen Sache zwischen denselben Parteien in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang, so fallen sie in die Zuständigkeit des mit der anhängigen Sache befassten Richters.

Entsprechendes gilt für das selbständige Beweisverfahren.

13. Für Anträge auf Prozesskostenhilfe oder Prozesskostenvorschuss gilt die Zuständigkeit für das beabsichtigte Verfahren.
14. Die Zuständigkeit für Rechtshilfesachen in Zivilsachen richtet sich nach der Zuständigkeit für ein Streitverfahren.

III. Familiensachen

1. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem gemeinsamen Familiennamen der am Verfahren Beteiligten. Fehlt ein gemeinsamer Familienname aller Beteiligten, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten am Verfahren beteiligten Kindes, hilfsweise nach dem Nachnamen des Antragsgegners.
2. In Unterhaltssachen betreffend den Unterhalt minderjähriger oder volljähriger Kinder richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten Kindes unabhängig davon, ob Kinder am Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Geltendmachung von übergegangenen Ansprüchen durch den Leistungsträger).
3. In Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit stets nach dem Nachnamen des ältesten betroffenen Kindes.
4. Die Zuständigkeit für Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§ 118 FamFG i. V. m. §§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§§ 238, 239, 240 FamFG) oder ähnlicher Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, entspricht der Zuständigkeit für den Erlass des zu beseitigenden oder abzuändernden Titels, soweit dieser vom Amtsgericht Strausberg stammt. Anderenfalls folgt die Zuständigkeit aus B. III. 1. bis 3.
5. Geht in Familiensachen ein neues Verfahren mit Beteiligten ein, zwischen denen bereits eine Familiensache anhängig ist oder die mit einer anhängigen Familiensache in engem Zusammenhang steht, so ist der Richter, der für die bereits anhängige Sache zuständig ist, auch für die neue Sache zuständig

In engem Zusammenhang stehen Familiensachen dann, wenn Kinder derselben Familie beteiligt sind. Um Kinder derselben Familie handelt es sich (auch) dann, wenn diese nur einen Elternteil gemeinsam haben und in einem Haushalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

6. Die Regelungen aus B II 1., 2. (Namensermittlung), 13. (Verfahrenskostenhilfe-Verfahren) und 14. (Rechtshilfeverfahren) gelten sinngemäß.

IV. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamen des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten.
2. Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten ist der Nachname des ältesten maßgebend.

Das gilt auch für Rechtshilfesachen, die sich auf die Vernehmung von Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten, Zeugen oder Sachverständigen beziehen. In den Fällen des § 30 Abs. 5 OWiG gelten die Vorschriften zu II. 3. entsprechend.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter B II 1. Satz 4 sowie B II 2. sinngemäß.

3. In Verfahren vor dem Jugendschöffengericht oder dem Jugendrichter kommt es für die Bestimmung der Zuständigkeit bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten auf den Nachnamen des ältesten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden an.
4. Ist in einem Ermittlungsverfahren ein Jugendlicher oder Heranwachsender Beschuldigter, so ist auch für erwachsene Mitbeschuldigte der Jugendrichter zuständig.
5. Das gilt nicht für Wirtschaftssachen und Ermittlungsverfahren, die Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zum Inhalt haben. In diesen Verfahren ist der Ermittlungsrichter zugleich Jugendrichter; und dies auch dann, wenn der Antrag von einer anderen Behörde (bzw. vom Finanzamt oder dem Arbeitsamt) gestellt wird.
6. Für den Erlass von Strafbefehlen ist der Schöffengericht oder Jugendschöffengericht dann zuständig, wenn für den Fall des Einspruchs Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht

beantragt worden ist.

7. Im Ermittlungsverfahren ist der Nachname des ältesten Beschuldigten maßgebend. Im Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ ist maßgebend:
- a) bei der Vernehmung der Zeugen der Nachname des im Auftrag zuerst benannten Zeugen,
 - b) bei Durchsuchungen und bei Beschlagnahmen die im Antrag zuerst genannte Person oder Stelle (z. B. Sparkasse Potsdam), bei der durchsucht oder beschlagnahmt werden soll,
 - c) in Privatklagen ist der Strafrichter auch für die nach der Schiedsmannordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig.
 - d) Im Übrigen sind die Sachen mit „U„ zu behandeln.

Der Strafrichter ist auch zuständig für die nach § 9 StrEG zu treffenden Entscheidungen. In Jugendstrafsachen ist der Jugendeinzelrichter zuständig, wenn die Entscheidung eines auswärtigen Gerichts zu vollstrecken ist oder wenn ein auswärtiges Gericht die Strafsache zur Bewährung ausgesetzt und die weiteren Entscheidungen dem hiesigen Jugendrichter übertragen hat.

V. Betreuungssachen

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des/der Betroffenen im Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Amtsgericht Strausberg. Im Übrigen gelten die Regelungen unter B II 1. Satz 4 sowie B II 2. sinngemäß.

VI. Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist für alle keinen Aufschub duldenden gerichtlichen Maßnahmen, die während der folgenden Zeiten anhängig werden, zuständig:

Werktage (Montags bis Freitags) – mit Ausnahme von dienstfreien Tagen – jeweils von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

Richter	Kalenderwoche (KW)
RiAG Malter	23, 33, 43, 53
RinAG Kube	24, 34, 44
RinAG Spieß	25, 35, 45
RiAG Reuter	26, 36, 46
RiAG Dr. Kluth	30, 37, 47
RinAG Bürgel	28, 38, 48
RiAG Seider	29, 39, 49
RiAG Dr. Schreier	27, 40, 50
RiAG Schneider	31, 41, 51
Rin Dzionk	32, 42, 52

Strausberg, 20. Mai 2026

gez. Malter
(Malter)

gez. Kube
(Kube)

gez. Dr. Kluth
(Dr. Kluth)

gez. Dr. Schreier
(Dr. Schreier)